

Verhaltensregeln für die Teilnahme an der Jägerprüfung

Unter Beachtung der gültigen „SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV“ werden für die Teilnahme an der Jägerprüfung nachfolgende Verhaltensregeln festgelegt.

Es werden nur Personen zur Prüfung zugelassen, die am Tag der Prüfung einen negativen Corona-Test (Corona-Schnelltest, nicht älter als 48 Stunden) oder den Nachweis einer erfolgten Corona-Schutzimpfung vorlegen können! Bitte setzen Sie sich bezüglich des Schnelltests rechtzeitig mit Ihrem Hausarzt in Verbindung.

Es wird weiterhin festgelegt, dass

1. Personen

- mit Atemwegssymptomen (*sofern nicht eine vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung oder ein negativer Corona-Test vorliegt*);
- die innerhalb der letzten 10 Tage vor der Prüfung Kontakt zu Personen hatten, die an Corona erkrankt sind oder sich in Quarantäne befinden;
- die sich innerhalb der letzten 10 Tage vor der Prüfung in von der Bundesregierung ausgewiesenen Risikoländern aufgehalten haben

von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen sind bzw. der Prüfung fernbleiben müssen.

In diesem Fall ist die **Prüfungsstelle umgehend vor der Prüfung zu informieren!** (Tel.: 033205-21090, Mail: info@ljbv-brandenburg.de)

2. Jeder Teilnehmer ist über den gesamten Zeitraum der Prüfung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – medizinische Maske (*OP-Maske bzw. eine Maske mit KN95/N95 Standard*) oder FFP2 Maske – verpflichtet.
3. Während der gesamten Prüfung ist – soweit möglich – ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten.
4. Es wird empfohlen, sich die Hände regelmäßig (*insbesondere nach dem Gebrauch von Prüfungswaffen etc.*) zu waschen bzw. zu desinfizieren.

Bei Nichtvorlage eines negativen Testergebnisses bzw. Impfnachweises oder bei Verstößen gegen diese Verhaltensregeln ist die Prüfungsleitung berechtigt, Personen oder Personengruppen von der Prüfung auszuschließen.

Die Prüfung gilt in diesem Fall als „nicht unternommen“.

Prüfungsstelle